

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903**

**Bittmann, Karl**

**[s.l.], 1905**

I. Früherer Arbeiterschutz in Baden, Einführung und Ausgestaltung der  
Gewerbeordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

## I. Früherer Arbeiterschutz in Baden, Einführung und Ausgestaltung der Gewerbeordnung.

Als durch das Gesetz vom 10. November 1871 am 1. Januar 1872 die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Baden eingeführt wurde, fand deren Titel VII im Großherzogtum einen wohl vorbereiteten Boden.

Schon aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, aus der Regierungszeit des Großherzogs Leopold, stammen die ersten, wenn auch bescheidenen Anfänge einer Arbeiterschutzgesetzgebung in Baden.

Am 4. März 1840 erging eine Verordnung des Ministeriums des Innern, welche den Schulunterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder regelte.

Es waren im Großherzogtum mehrere Fabriken entstanden, in welchen schulpflichtige Kinder beschäftigt wurden.

Schulpflichtig waren damals gemäß § 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 die Knaben bis zur Vollendung des vierzehnten, die Mädchen bis zur Vollendung des dreizehnten Lebensjahres.

Da durch die Verpflichtung der Kinder zum Besuch der Volksschulen während der geordneten Stunden — zwei bis drei Stunden täglich — der Fabrikbetrieb gehindert wurde, hatten sich mehrere Fabrikbesitzer entschlossen, auf ihre Kosten eigene Schulen zu errichten.

Der Zweck der Verordnung war es nun, dafür zu sorgen, daß einerseits der Unterricht der Kinder in diesen Schulen nicht vernachlässigt werde, andererseits die Kinder nicht durch allzugroße Anstrengung geistig und körperlich verkümmerten, zugleich aber auch dürftigen Familien der Erwerb in Fabriken — durch Kinderarbeit — so wenig als möglich entzogen werde.

Die Unterrichtsstunden in den Fabrikschulen — täglich wenigstens zwei — mußten den Arbeitsstunden vorausgehen. Die Arbeits- und Unterrichtsstunden durften zusammen nicht mehr als zwölf Stunden betragen. Nur bei Beschäftigung im Freien durfte mit

Zustimmung des Bezirksarztes die Arbeitszeit allein auf 12 Stunden erhöht werden. Die Bezirksämter waren befugt, eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den Fabriken unterbrochen und hierdurch ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis herbeigeführt wurde. Die Verlängerung durfte täglich nur eine Stunde betragen und höchstens auf die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

Zwischen den Arbeitsstunden war den Kindern eine Vor- und Nachmittagspause von einer Viertelstunde, mittags eine Ruhestunde und jedesmal Bewegung in freier Luft zu gewähren.

Die Beschäftigung vor 5 Uhr morgens und nach 9 Uhr abends sowie an Sonn- und Feiertagen war gänzlich untersagt.

Die Fabrikanten waren verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste der von ihnen beschäftigten Kinder zu führen, die im Arbeitslokal aufzubewahren und der Polizei und Schulbehörde auf Verlangen vorzulegen war.

Zu widerhandlungen wurden mit Strafen von 1—25 Gulden geahndet.

Durch die Landesherrliche Verordnung des Großherzogs Friedrich vom 20. September 1862 wurde ein Gewerbegesetz für das Großherzogtum Baden erlassen.

Gemäß Artikel 16 dieses Gesetzes war jeder Gewerbeunternehmer verbunden, auf seine Kosten in den Arbeitsräumen, an den Maschinen usw. alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes zu tunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben erforderlich waren.

Nach Artikel 22 durfte das Hilfspersonal (einschließlich der Lehrlinge) nicht in einer Weise beschäftigt werden, durch welche es von der vorgeschriebenen Benützung der Unterrichtsanstalten abgehalten oder zur regelmäßigen Versäumung seiner Religionspflichten veranlaßt oder in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung gefährdet wurde.

Artikel 23 schrieb vor, daß alle Gewerbetreibenden, welche regelmäßig mehr als zwanzig Personen in ihren Magazinen und Werkstätten beschäftigten, verpflichtet seien, eine „Dienstordnung“ aufzustellen, welche jedem Arbeiter bei seiner Anstellung bekannt zu machen und in den Arbeitsräumen anzuschlagen war. Diese

Dienstordnung mußte außer den vom Dienstherrn sonst etwa für zweckmäßig erachteten Bestimmungen enthalten: die Festsetzung der Arbeitszeit; die allgemeinen Verhaltensmaßregeln zur Verhütung von Streit, Unsittlichkeiten, Feuersgefahr; Bestimmungen über die Befugnisse des Aufsichtspersonals, die Abrechnungszeiten, die Kündigungsfristen und Entlassungsgründe, die Lohnabzüge, die Behandlung der Erkrankten und Verunglückten.

Die Dienstordnung und jede Abänderung war, ehe sie in Vollzug gesetzt werden durfte, der Verwaltungsbehörde vorzulegen. Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbegesetz waren in Artikel 30 mit Verweisen, Geldbußen bis 100 Gulden oder mit Gefängnisstrafen bis zu vier Wochen bedroht.

Zu diesem Gesetz erging am 24. September 1862 eine Vollzugsverordnung des Handelsministeriums.

In § 44 dieser Verordnung wurden die in der Verordnung vom 4. März 1840 enthaltenen Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken auch auf deren ständige Verwendung in kleineren gewerblichen Unternehmungen ausgedehnt.

§ 45 wies die Bezirksämter an, die vorgelegten Dienstordnungen einer Prüfung zu unterziehen und sie, wenn sie unvollständig seien, zur Ergänzung, oder wenn sie sonst gegen das Gesetz verstießen, zur Abänderung zurückzugeben.

Auch sollten die Verwaltungsbehörden im Wege der Belehrung darauf hinwirken, daß aus den Dienstordnungen Bestimmungen ferne gehalten würden, welche Härten gegen das Arbeitspersonal, übermäßige Lohnabzüge und dergleichen im Gefolge haben könnten, daß dagegen solche Bestimmungen Aufnahme fänden, durch welche der Verpflegung der Erkrankten und der Unterstützung der Verunglückten und ihrer Familien möglichst Vorschub geleistet werde.

Eine weitere Entwicklung fand in Baden die Arbeiterschutzgesetzgebung durch das Gesetz, die Beschäftigung von Kindern in Fabriken betreffend, vom 16. April 1870. Dies Gesetz verordnete der Hauptsache nach folgendes:

Kinder unter 12 Jahren dürfen zur Arbeit in Fabriken nicht verwendet werden.

In Fabriken, deren Arbeitsräume oder Beschäftigungsweise für die Gesundheit und die Entwicklung der Jugend als ge-

fährlich oder als schädlich erscheint, dürfen Kinder und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden.

Kinder und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Arbeitszeit der schulpflichtigen Kinder über 12 Jahre darf die Dauer von 6 Stunden nicht übersteigen, zwischen der Arbeit und dem Schulunterricht muß mindestens eine Freistunde gewährt werden.

Die Arbeitszeit der schulentlassenen jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren darf die Dauer von 12 Stunden nicht übersteigen.

Zwischen der Arbeitszeit sind genügende Ruhepausen zu gestatten.

Der Besuch der für den Religionsunterricht angeordneten Unterrichtsstunden darf nicht verhindert werden; Ausnahmen können in Notfällen und nicht länger als auf die Dauer von 4 Wochen durch das Bezirksamt dahin bewilligt werden, daß die Arbeitszeit um 2 Stunden verlängert wird, und daß schulentlassene jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren zur Nachtzeit beschäftigt werden.

Es ist eine Liste über die beschäftigten Kinder und jugendlichen Arbeiter zu führen, im Arbeitslokal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen abschriftlich vorzulegen. Auch ist ein Abdruck des Gesetzes in jeder Fabrik anzuschlagen.

Das Handelsministerium kann durch Verordnung bestimmte Klassen von Fabriken, in denen Kinder und jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen, zum Voraus bezeichnen.

Zugleich schuf dies Gesetz Fabrikinspektoren in unbesoldetem Ehrenamt und wies ihnen neben den ordentlichen Verwaltungsorganen bestimmte und weitgehende Befugnisse zu.

In jedem Bezirk, in welchem Fabriken vorhanden waren, welche Kinder oder jugendliche Arbeiter beschäftigten, hatte der Bezirksrat aus seiner Mitte oder aus der Zahl sonstiger ihm befähigt erscheinender Personen eine genügende Anzahl von Inspektoren zu ernennen, welche berechtigt und verpflichtet sein sollten, sich persönlich von den Verhältnissen der Kinder und jugendlichen Arbeiter in den Fabriken zu unterrichten und die Erfüllung des Gesetzes zu überwachen.

Die Arbeitgeber waren verpflichtet, diese Inspektoren in die Arbeitsräume jeder Zeit bei Tag und Nacht, so oft in der Fabrik gearbeitet wurde, zuzulassen.

Die Fabrikinspektoren sollten insbesondere befugt sein, darüber zu wachen, daß die Ruhepausen genügend gewährt und die Sonn- und Feiertage nicht auf unbillige Weise verkümmert werden; sie sollten Kinder, die in ihrer Entwicklung offenbar zurückgeblieben seien, auf unbestimmte Zeit zurückweisen, Beschäftigungen, welche die körperlichen Kräfte der Kinder oder der jugendlichen Arbeiter überstiegen oder gefährlich seien, untersagen und überall da einschreiten, wo deren körperliches, geistiges und sittliches Wohl gefährdet erschien. Eltern und Vormünder wurde es untersagt, die wegen ungenügender körperlicher Entwicklung zurückgewiesenen Kinder während der festgesetzten Zeit zur Fabrikarbeit in anderen Fabriken zu verwenden.

Im Falle von Beschwerden gegen solche Verfügungen hatte der Bezirksrat und in nächster und letzter Instanz das Handelsministerium zu entscheiden.

Das Badische Gewerbegesetz stand nicht lange in Kraft. Es wurde samt der dazu erlassenen Einführungsverordnung durch ein Gesetz vom 21. Dezember 1871 außer Wirksamkeit gesetzt, um den Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund Platz zu machen.

Der Titel VII dieses Gesetzes, die §§ 105—139 umfassend, ordnete in den §§ 105—126 die Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, in den §§ 127—139 die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, doch brachte er mit seinem damaligen Inhalt für den Rechtszustand in Baden materiell nur teilweise Neues gegenüber den bis dahin gültigen Kodifikationen. Namentlich trat hinsichtlich der Grundsätze für die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern eine wesentliche Änderung nicht ein. Neu eingeführt wurden die Arbeitsbücher (§ 131), sowie die Pflicht der Arbeitgeber, vor Einstellung jugendlicher Arbeiter der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten (§ 130). Neu waren die Bestimmungen, betreffend die Barzahlung der Löhne und das Kreditverbot (§§ 134—139, in der heutigen Fassung §§ 115—119); neu war ferner die Festsetzung einer vierzehntägigen Kündigung des Arbeitsverhältnisses, wenn nicht eine andere Verabredung stattgefunden hatte (§ 110); neu sodann die in den §§ 111 und 112 festgelegten Gründe zur Auf-

hebung des Vertragsverhältnisses ohne vorhergegangene Aufkündigung und das Anrecht auf ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung; ebenso die Regelung der Lehrlingsverhältnisse (§§ 115—126). Nicht enthalten war dagegen in der damaligen Fassung der Gewerbeordnung eine dem Artikel 23 des Badischen Gewerbegesetzes von 1862 entsprechende Bestimmung über Dienstordnungen (Arbeitsordnungen).

Die Novelle vom 17. Juli 1878 brachte, gestützt auf amtliche Enquêtes in den Jahren 1874 und 1875, eine strengere Regelung des Lehrlingswesens und der Arbeit jugendlicher Personen in den verschiedenen Betriebszweigen; die Einführung eines Arbeitsbuches für Personen unter 21 Jahren; ferner Bestimmungen gegen Kontraktbruch und eine Erweiterung des Truckverbotes; der Bundesrat erhielt die Vollmacht, aus gesundheitlichen und sittlichen Gründen die Arbeit von jugendlichen und weiblichen Personen einzuschränken. Der Kreis der Betriebe, welche der Fabrikgesetzgebung unterstellt sein sollten, wurde weiter ausgedehnt und endlich auch die Gewerbeaufsicht zu einer obligatorischen gemacht.

Am 6. Mai 1890 gelangte an den Reichstag ein bedeutsamer Gesetzentwurf, der am 1. Juni 1891 zu einem Gesetz führte, welches das Arbeiterrecht auf einen neuen Boden stellte.

Die wesentlichsten Veränderungen waren: Neue Vorschriften über die Sonntagsruhe; Verschärfung der Anordnungen gegen Mißbräuche in der Lohnzahlung; nähere Kennzeichnung der Vorschriften zur Sicherung gegen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter und Ergänzung dieser Vorschriften durch Bestimmungen zur Wahrung der guten Sitten und des Anstandes; Befugnis des Bundesrates, unter Umständen Dauer, Beginn, Ende, Pausen der täglichen Arbeitszeit zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter festzusetzen; Anspruch des Arbeiters auf ein Zeugnis auch über seine Leistungen und Bedrohung jedweder kennzeichnender Merkmale in den Zeugnissen, Verpflichtung der größeren Fabriken zum Erlaß von Arbeitsordnungen und gesetzliche Regelung der Form dieses Erlasses und ihres Inhaltes; Bestimmungen über die Bildung von Arbeiterausschüssen; eingehendere Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker; Verbot der Nacharbeit und Festsetzung eines Maximalarbeitstages für erwachsene weibliche Arbeiter (mit Zulassung gewisser Ausnahmen); besondere Berück-

sichtigung derjenigen Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben; erweiterte Beschränkung der Arbeit von Wöchnerinnen. Inbetriff der jugendlichen Arbeiter: Ergänzung der Bestimmungen über Fortbildungsunterricht, Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse; neue Bestimmungen über die Lohnzahlung an Minderjährige. Verbot der Fabrikarbeit von volksschulpflichtigen Kindern; Verpflichtung der Arbeitgeber zum Aushang eines Auszugs der Bestimmungen über die Arbeit jugendlicher Personen und zum Aushang eines Verzeichnisses von deren Namen und Arbeitszeit. Inbetriff der jugendlichen und weiblichen Arbeiter: Verpflichtung der Arbeitgeber, welche solche Personen beschäftigen, zu schriftlicher Anzeige bei der Polizeibehörde. Endlich Ausdehnung der Fabrikschutzgesetzgebung auf einige andere als in der Novelle von 1878 genannte Betriebe, und namentlich die Eröffnung der Möglichkeit, diese Gesetzgebung mittelst Kaiserlicher Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats auch „auf andere Werkstätten sowie auf Bauten“, also insbesondere auch auf Handwerk und Hausindustrie auszudehnen.

Die völlige Inkraftsetzung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Sonntagsarbeit (§ 105 a bis 105 f, 105 h und 105 i) blieb Kaiserlicher Verordnung vorbehalten. Diese erging am 5. Februar 1895, die bezeichneten Bestimmungen vom 1. April 1895 an in Kraft setzend.

Die Novelle vom 26. Juli 1897 brachte eine Neuregelung der Lehrlingsverhältnisse im Allgemeinen und in Handwerksbetrieben (§§ 126 bis 132 a).

Die Novelle vom 30. Juni 1900, die zu einer völligen Neu-redaktion der Gewerbeordnung führte, brachte namentlich eine Erweiterung der Schutzvorschriften für Angestellte und Arbeiter, Betriebsbeamte usw., Gehülfen usw. in offenen Verkaufsstellen (§§ 133 aa bis 133 cc; §§ 139 c bis 139 m).

Arbeiterschutzvorschriften wurden außerdem erlassen:

Am 13. Mai 1884 das Reichsgesetz, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Phosphorzündhölzern; am 31. Mai 1897 die Kaiserliche Verordnung, betreffend Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion; am 9. Juli 1900 die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Schutz

für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Motorwerkstätten, am 13. Juli 1900 durch Ausführungsbestimmungen des Bundesrates ergänzt; am 30. März 1903 das Gesetz betreffend Kinderarbeit; am 10. Mai 1903 das Gesetz, betreffend Phosphorzündwaren.

Von der ihm durch die §§ 120e und 139a erteilten Befugnis, für bestimmte Arten von Anlagen, für gewisse Fabrikationszweige usw. besondere Vorschriften zu erlassen oder Ausnahmen zu gewähren, hat der Bundesrat in ausgiebigem Maße Gebrauch gemacht und somit der allgemeinen Arbeiterschutzgesetzgebung wertvolle Ergänzungen hinzugefügt.

Auf Grund des § 120e wurden Vorschriften erlassen für Phosphorzündholzfabriken (1893), für Bäckereien und Konditoreien (1896), für Buchdruckereien und Schriftgießereien (1897), für Getreidemühlen (1899, 1903), für Gast- und Schankwirtschaften (1902), für Gummiwarenfabriken (1902), für Steinbrüche und Steinhauereien (1902), betreffend Herstellung von Präservativs usw. (1903).

Auf Grund des § 120e und zugleich des § 139a wurden Vorschriften erlassen für Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (1893, 1903), für Cigarrenfabriken (1888, 1893, 1903), für Alkali-Chromat-Fabriken (1897), für Akkumulatorenfabriken (1898), für Roßhaarspinnereien usw. (1899, 1902), für Thomasschlackenmühlen usw. (1899, 1903), für Zinkhütten (1900), für Glashütten usw. (1892, 1902).

Auf Grund des § 139a wurden Vorschriften erlassen für Gummiwarenfabriken (1888, ersetzt 1903), für Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (1886, 1892, erloschen 1902), für Steinkohlenbergwerke im Regierungsbezirk Oppeln (1892, 1897, 1902), für Hechelräume (1879, 1892, 1902, ersetzt 1903), für Walz- und Hammerwerke (1892, 1895, 1902), für Bearbeitung von Faserstoffen usw. (1903), für Spinnereien (1893, erloschen 1903), für Steinkohlenbergwerke (1892, 1897, 1902, 1903), für Meiereien usw. (1895), für Konservenfabriken (1898), für Cichorienfabriken (1892, 1902), für Zuckerfabriken usw. (1892, 1902), für Ziegeleien (1893, 1898, 1903).

Ferner erließ der Bundesrat folgende Bestimmungen:

Auf Grund des § 139h über die Gewährung von Sitzgelegenheit (1900); auf Grund des § 154 Abs. 3 für Motor-

werkstätten (1900); auf Grund des § 114a über Lohnzahlungsbücher in der Kleider- und Wäschekonfektion (1902); zum Gesetz über Kinderarbeit (1903); auf Grund des § 139f Abs. 3 über die Ladenschlußzeit (1902).

In das Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung fallen auch die durch Beschlüsse des Bundesrats gemäß § 16 Abs. 3 der Gewerbeordnung vorgenommenen zahlreichen Erweiterungen des Verzeichnisses der einer besonderen Genehmigung bedürftigen Anlagen (Abs. 2 a. a. O), da die gemäß § 18 a. a. O. vorzunehmende Prüfung der Genehmigungsgesuche vorzugsweise auch zu Anordnungen führt, welche zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind.

1881  
1882  
1883  
1884  
1885  
1886  
1887  
1888  
1889  
1890  
1891  
1892  
1893  
1894  
1895  
1896  
1897  
1898  
1899  
1900  
1901  
1902  
1903  
1904  
1905  
1906  
1907  
1908  
1909  
1910  
1911  
1912  
1913  
1914  
1915  
1916  
1917  
1918  
1919  
1920  
1921  
1922  
1923  
1924  
1925  
1926  
1927  
1928  
1929  
1930  
1931  
1932  
1933  
1934  
1935  
1936  
1937  
1938  
1939  
1940  
1941  
1942  
1943  
1944  
1945  
1946  
1947  
1948  
1949  
1950  
1951  
1952  
1953  
1954  
1955  
1956  
1957  
1958  
1959  
1960  
1961  
1962  
1963  
1964  
1965  
1966  
1967  
1968  
1969  
1970  
1971  
1972  
1973  
1974  
1975  
1976  
1977  
1978  
1979  
1980  
1981  
1982  
1983  
1984  
1985  
1986  
1987  
1988  
1989  
1990  
1991  
1992  
1993  
1994  
1995  
1996  
1997  
1998  
1999  
2000  
2001  
2002  
2003  
2004  
2005  
2006  
2007  
2008  
2009  
2010  
2011  
2012  
2013  
2014  
2015  
2016  
2017  
2018  
2019  
2020  
2021  
2022  
2023  
2024  
2025